



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Nahversorger Hartegasse“

Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat am 16.12.2025 nach abschließender Abwägung folgende Beschlüsse gefasst:

I. Über die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 und 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8, Nahversorger Hartegasse vorgetragenen Stellungnahmen wird nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, wie in den beigefügten Wertungstabellen dargestellt, entschieden.

II. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8, Nahversorger Hartegasse wird gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) als Satzung nebst Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Nahversorger Hartegasse“ in Kraft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Zielvorstellungen verfolgt:

- die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebs mit Nahrungs- und Genussmitteln zur langfristigen Sicherung der Nahversorgung auf einem Standort, der eine siedlungsintegrierte Lage aufweist und sich innerhalb eines fußläufigen Einzugsbereichs von 700 m zur nutzenden Bevölkerung befindet,
- die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuen Wohnraumes zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Wohnbedürfnisse für junge Leute und Senioren sowie
- die Herstellung einer attraktiven Ortsrandabrundung im südlichen Bereich des Ortes zwischen Landesstraße und Sülzbachtal durch eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.8. „Nahversorger Hartegasse“, liegt mit der dazu gehörigen Begründung, Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung und dem Datenschutzformblatt im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, **Fachbereich Bauen, Planen und Umweltschutz** (2. Obergeschoss), zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Derzeit sind die allgemeinen Dienststunden des Rathauses:

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr–12:00 Uhr und

Montag: 14:00 Uhr–18:00 Uhr (zusätzlich).

Eine vorangehende telefonische Anfrage oder Terminvereinbarung wird empfohlen: Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt, z. B. bei Herrn Ertelt im Zimmer Nr. 226, Tel. 02266 / 96-0 – Zentrale – (oder z. B. Durchwahl -307), oder per E-Mail: bauleitplanung@lindlar.de .

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.lindlar.de/buergerinfo-und-service/bauen-und-wohnen/planen/oeffentlichkeitsbeteiligung/bebauungsplaene/abgeschlossene-bebauungsplanverfahren.html>

sowie über das zentrale Internetportal: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>

In Kraft getretene Bebauungspläne und sonstige städtebauliche Satzungen erhalten Sie im PDF-Format per E-Mail unter: planauskunft@lindlar.de

Diese Bekanntmachung ist samt Übersichtsplan auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter www.lindlar.de (Rubrik: Politik und Verwaltung) einsehbar.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem DSG NRW.

Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung (<https://www.lindlar.de/datenschutz.html>) und dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ zu entnehmen.

Hinweise:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lindlar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in
§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und
Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer
zulässigen Nutzung)
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des
Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung
schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die
Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des
Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind.

III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung, sonstige ortsrechtlicher Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass die oben zitierten Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Gemeinderates vom 16.12.2025 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister zudem bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 10 Absatz 3 BauGB, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 27.02.2026

Sven Engelmann

Bürgermeister

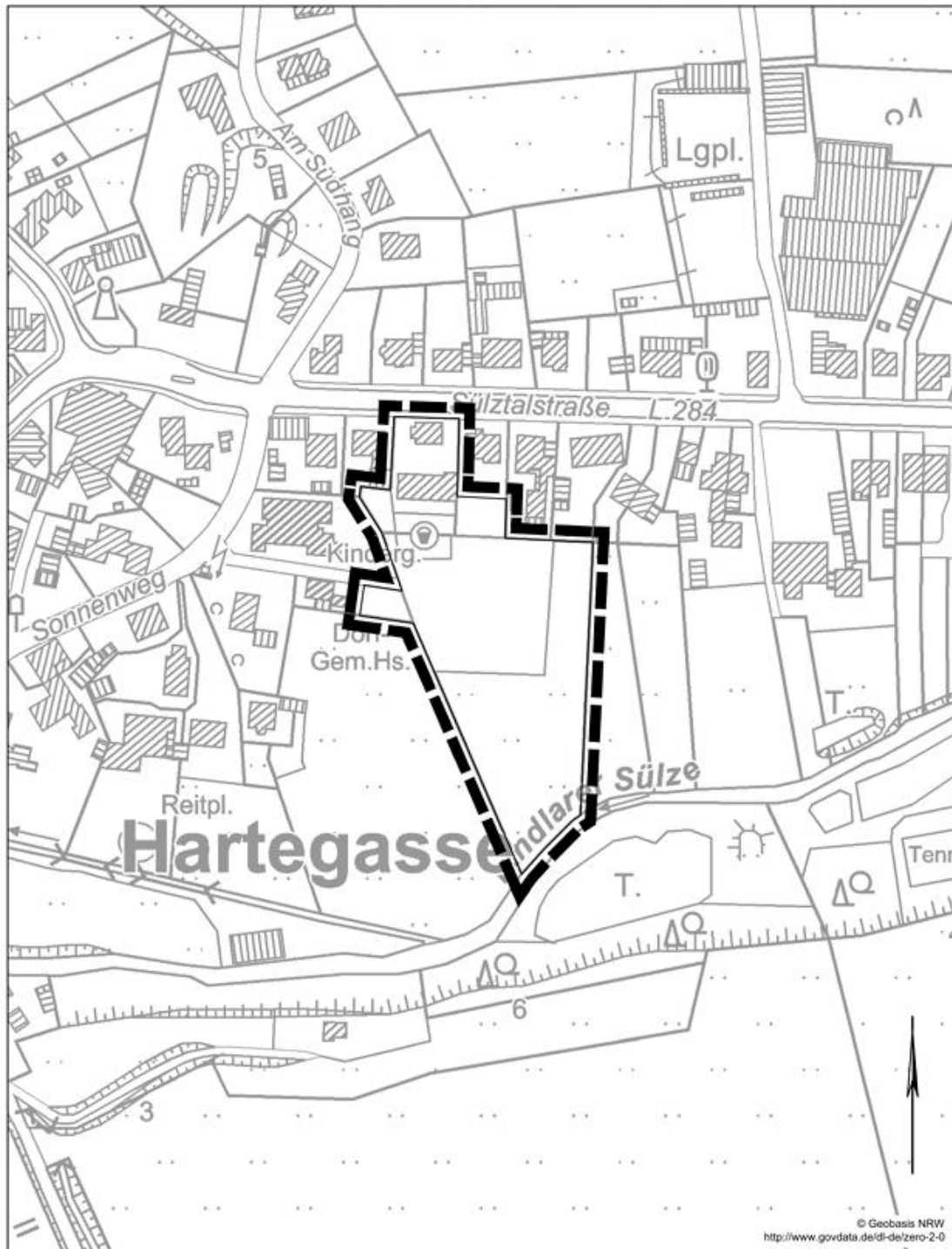
aufgehängt am:

abgehängt am:

bestätigt

Gemeinde Lindlar

Anlageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8
Nahversorger Hartegasse



© Geobasis NRW
<http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>

Erstellt von: **MWM** STÄDTEBAU VERKEHR
ENTWÄSSERUNG

Maßstab: 1:2.000
Erstellt am: 26.06.2025